



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Neue Reutlinger Hütte, Selbstversorgerhütte des DAV

1. Meldepflicht und Ausweis

a. Eintrag ins Hüttenbuch

Jeder Nächtigungsgast muss sich bei Ankunft in das Hüttenbuch eintragen und gegebenenfalls weiteren Meldevorschriften nachkommen. Zur leichteren Auffindung Verunglückter und Vermisster wird jedem Hüttengast empfohlen, das Ziel der Bergtour und die Handynummer im Hüttenbuch anzugeben.

2. Anspruch auf Schlafplätze

a. Bevorzugten Anspruch auf Schlafplätze

Bevorzugten Anspruch auf einen Schlafplatz vor allen Hüttengästen haben:

- ☐ Erkrankte oder Verletzte, denen der Abstieg oder der Transport ins Tal nicht zugemutet werden kann;
- ☐ Rettungsmannschaften im Dienst.

b. Hygienische Auflagen

Für alle Schlafplätze ist die Verwendung eines Hüttenschlafsacks verpflichtend vorgeschrieben.

c. Reservierungen und Stornogebühr

Um Anmeldung bzw. Reservierung des Schlafplatzes wird gebeten. Das dient zur Orientierung für andere Gäste. Reservierte Gäste haben Vorrang bei der Bettenverteilung, bei Reservierung besteht kein Anrecht auf alleinige Nutzung des Raumes.

Es wird derzeit keine No-Show-Gebühr berechnet. Wir bitten dringend im Sinne aller Gäste Buchungen falls notwendig zu korrigieren oder zu stornieren.

Zutritt zur Hütte nur mit einem AV-Schlüssel möglich. Den Schlüssel können Mitglieder bei der Sektion ausleihen. Zum Erhalt des AV-Schlüssels muss i.d.R. eine Kautions von 50 EUR hinterlegt werden. Nach Rückgabe des Schlüssels wird die Kautions erstattet.

3. Nächtigungstarife

a. Aktuelle Nächtigungstarife für Mitglieder und Nichtmitglieder (nur in Begleitung von AV-Mitglied)

Die aktuellen Hüttengebühren sind – je Nacht und Person:

AV-Mitglieder, Erwachsene	€ 15,00
AV-Mitglieder, Junioren (19-25 Jahre)	€ 12,00
AV-Mitglieder, Jugendliche (7-18 Jahre)	€ 7,00
AV-Mitglieder Kinder unter 7 Jahre	kostenfrei



Nichtmitglieder, Erwachsene	€ 29,00
Nichtmitglieder, Junioren (19-25 Jahre)	€ 29,00
Nichtmitglieder, Jugendliche 7-18 Jahre	€ 23,00
Nichtmitglieder Kinder unter 7 Jahre	kostenfrei

Die Gebühren sollen grundsätzlich in die vorhandene Kasse bezahlt werden. In Ausnahmefällen (besonders bei Gruppen mit mehr als 5 Personen) können die Gebühren auch an den DAV Sektion Reutlingen überwiesen werden. Hierzu liegen Überweisungsträger aus, die bei der eigenen Bank abzugeben sind.

(Konto DE15 6405 0000 0000 0360 12, BIC SOLADES1REU, KSK Reutlingen)

In den Übernachtungskosten ist die Nutzung des Holzvorrates inklusive. Wir bitten im Sinne aller Gäste, mit dem begrenzten Vorrat sparsam umzugehen.

b. Überbelegung

Eine Überbelegung rechtfertigt keine Tarifrückminderung.

4. Verpflegung

a. Angebotsverfügbarkeit

Die Neue Reutlinger Hütte ist eine Selbstversorgerhütte und ist daher nicht bewirtschaftet. Für Verpflegung muss selbst gesorgt werden.

5. Erste Hilfe Material

In jeder Hütte sind Erste Hilfe-Materialien im notwendigen Maße durch die Hüttenverwaltung bereitzustellen, diese sind im Vorraum vorhanden.

6. Verhalten in der Hütte und ihrem Umfeld

a. Rücksichtnahme und Abfallbeseitigung

Jede Besucherin und jeder Besucher hat sich in der Hütte und ihrem Umfeld so rücksichtsvoll zu verhalten, dass sie bzw. er andere Personen nicht stört. Die Hütte und ihr Umfeld sind sauber zu halten, und alle Gäste haben zum Schutz der Gebirgswelt ihren eigenen Abfall selbst zur ordnungsgemäßen Entsorgung ins Tal mitzunehmen.

b. Hüttenruhe

Generell soll von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr in der Hütte Ruhe herrschen. Die Hüttenverwaltung/Hüttendienst kann den Beginn der Hüttenruhe auch zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch ab 24:00 Uhr festsetzen. Früh Aufstehende müssen sich so verhalten, dass sie die Hüttenruhe nicht stören.

c. Musizieren und Konzerte

Das Spielen von Musikinstrumenten ist nur im Einvernehmen gestattet. Musikalische Darbietungen gegen Eintrittsgeld sind grundsätzlich nicht gestattet.

d. Rundfunk-, Fernseh- und Musikgeräte



Rundfunk-, Fernseh- und Musikgeräte dürfen weder in den Aufenthalts- und Schlafräumen noch im Hüttenbereich benutzt werden. Ausgenommen sind der Empfang des Wetter- und des Lawinenlageberichtes bzw. der Betrieb von Audiogeräten mit Kopfhörern außerhalb der Hüttenruhe.

e. Rauchen

Rauchen ist in der gesamten Hütte verboten.

f. Mitnahme von Haustieren

In der gesamten Hütte sind Haustiere verboten. Im Holzlager dürfen Hunde nächtigen.

g. Beschädigung

Für jede fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung der Hütte oder ihrer Einrichtung hat die Verursacherin bzw. der Verursacher aufzukommen. Für das Verhalten von Kindern sind die Eltern oder die sie begleitenden Personen verantwortlich. Eine Beschädigung ist unverzüglich dem Hüttenwart zu melden. (reutlingerhuette@dav-reutlingen.de)

7. Aufsicht, Beschwerden

a. Hausrecht

Der Hüttenwart übt das Hausrecht in Vertretung des Vorstandes der hüttenbesitzenden Sektion aus. Der Hüttenwart von einem Hüttendienst vertreten werden. Dieser kann sich durch einen Hüttendienstausweis ausweisen.

b. Verstoß gegen die Hüttenordnung

Wer diese Hüttenordnung nicht einhält, kann von der Hütte verwiesen werden.

c. Handhabung von Beschwerden

Beanstandungen und Beschwerden sollen an Ort und Stelle behoben werden. Ist dies nicht möglich, sind sie schriftlich an die Sektion Reutlingen zu richten. Gegen deren Entscheidung kann der Beschwerdeführer*in das Präsidium des Bundesverbandes (DAV) /Hauptverein (OeAV) anrufen.